

Zeitschrift: Mitteilungen des Statistischen Bureau des Kantons Bern
Herausgeber: Statistisches Bureau des Kantons Bern
Band: - (1930)
Heft: 6

Artikel: Statistik der Gemeindesteuern im Kanton Bern pro 1928
Autor: [s.n.]
Kapitel: 1: Die Gemeindesteuerverhältnisse im allgemeinen
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-850375>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 12.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

1. Die Gemeindesteuerverhältnisse im allgemeinen.

Die vorliegende Arbeit beschäftigt sich mit den Gemeindesteuerverhältnissen im Kanton Bern für das Jahr 1928. Von bestimmendem Einfluss auf die Gemeindesteuern sind immer noch die gesetzlichen Vorschriften des Kantons. Es betrifft dies vor allem das Steuergesetz vom Jahre 1918, welches am 1. Januar 1919 in Kraft getreten ist. Für die Steuerfestlegung der Gemeinden sind besonders folgende Grundsätze von bestimmendem Einfluss:

1. Die Veranlagung der Gemeindesteuern hat auf Grund des Staatssteuerregisters zu erfolgen.
2. Die Gemeindesteuern dürfen nur auf Grund der für die Staatssteuern geltenden Einheitssätze bezogen werden.
3. Bei der Veranlagung der Grundsteuern für den Staat ist man zum Abzuge der Grundpfandschulden berechtigt. Das trifft für die Gemeindesteuern nicht zu.

Die Bestimmung der Steuersätze geschieht nach wie vor, für jedes Steuerjahr von neuem, durch Beschluss des Grossen Rates für die Staatssteuer und durch die Gemeinden für die Gemeindesteuern.

Als Einheitssätze gelten laut Steuergesetz:

- a. für die Vermögenssteuer Fr. 1.— vom Tausend Vermögen;
- b. für die Einkommenssteuer I. Kl. Fr. 1.50 vom Hundert Einkommen;
- c. für die Einkommenssteuer II. Kl. Fr. 2.50 vom Hundert Einkommen.

Die Steuersätze für die Staatssteuer belaufen sich seit mehreren Jahren auf das Dreifache dieser Einheiten. Jede Erhöhung über das Zweifache hinaus unterliegt der Volksabstimmung. In den dreifachen Staatssteueransätzen ist eine kantonale Armensteuer nach § 79 des Gesetzes über das Armen- und Niederlassungswesen vom 28. November 1897 von 0,50 ‰ vom Vermögen, 0,75 % vom Einkommen I. Klasse und 1,25 % vom Einkommen II. Klasse, ferner ein ebenso grosses Steuerbetreffnis als Beitrag an die Lehrerbesoldungen gemäss § 44 des Gesetzes vom 21. März 1920 inbegriffen.

Innerhalb der letzten Jahre haben sich verschiedene Bestrebungen zur Abänderung des Steuergesetzes geltend gemacht. Das Berner Volk hat eine weitgreifende Partialrevision am 27. November 1924 abgelehnt. Daraufhin wurde am 31. Januar 1926 mit 43,895 Ja gegen 33,503 Nein einem „Gesetz betreffend die Abänderung einzelner Bestimmungen des Gesetzes vom 7. Juli 1918 über die direkten Staats- und Gemeindesteuern“

zugestimmt. Damit sollten die grössten Mängel, die sich im Verlaufe der Jahre gezeigt hatten und deren Korrektur durch die Ablehnung der Vorlage von 1924 verunmöglicht worden war, beseitigt oder doch bedeutend gemildert werden. Schon während der Kampagne um die 1924er Vorlage hatte sich ein ausserparlamentarisches Aktionskomitee gebildet, das die Annahme des Gesetzes bekämpfte und die Totalrevision der Steuergesetzgebung verlangte. Durch eine Motion im Grossen Rat kam auch diese Bewegung in Fluss, indem der Regierungsrat die beiden Professoren *Blumenstein* und *Weyermann* unserer Hochschule beauftragte, einen Steuergesetzesentwurf auszuarbeiten, nachdem das Komitee diese beiden Wissenschaftler bereits zum selben Zwecke angegangen und sie bereits beauftragt hatte, die Arbeit vorzunehmen. Nach der Einreichung des Entwurfes bildete sich eine ausserparlamentarische Kommission aus allen Interessenkreisen der Bevölkerung. Deren Arbeit wurde im Laufe dieses Sommers zu Ende geführt. Nunmehr liegt der Entwurf zur Ausarbeitung einer Vorlage an den Grossen Rat wiederum bei der Regierung. Für unsere Arbeit blieben diese Bestrebungen ohne Einfluss. Wir haben sie erwähnt, wegen ihrer Aktualität und ihrer Bedeutung für die kommende Gestaltung des Steuerwesens in unserem Kanton. Was nun die bereits erwähnte Gesetzesrevision vom Jahre 1926 anbetrifft, so handelt es sich bei dieser vornehmlich um folgende Punkte:

1. Alters-, Pensions-, Hilfs- und Hinterbliebenenkassen, die als selbstständige juristische Personen gebildet sind, ob sie nun öffentlich-rechtlichen oder privaten Ursprung haben, sind von der Entrichtung der Vermögenssteuer befreit.
2. Spekulations- und Kapitalgewinne, welche durch Veräusserung von im Kanton gelegenen Grundstücken entstehen, sind in jedem Falle im Kanton Bern steuerpflichtig, auch wenn der Veräusserer ausserhalb des Kantons domiziliert ist.
3. Die unter 1. angeführten Kassen versteuern die Erträgnisse ihres beweglichen Vermögens, soweit es als Deckungskapital im versicherungstechnischen Sinne in Betracht fällt, als Einkommen I. Klasse, ohne Steuerzuschlagsberechnung.
4. Der bereits vor 1923 gestattete steuerfreie Abzug von Fr. 1500.— wird gesetzlich garantiert.
5. Von bezogenen Pensionen darf der Abzug von 10 %, maximal Fr. 600.—, nun ebenfalls gemacht werden.
6. Ein Verzugszins von 5 % muss entrichtet werden, wenn die Steuern am festgesetzten Termin noch nicht bezahlt sind.

Am 16. November 1927 hat der Grosse Rat ein „Dekret betreffend die Abänderung und Ergänzung einiger Bestimmungen des Dekretes vom

22. Januar 1919 betreffend die Veranlagung zur Einkommensteuer“ gutgeheissen. Darin sind keine Bestimmungen vorhanden, die irgendeinen Einfluss auf die Gestaltung von Steuerertrag oder Steuerkapital ausüben.

2. Steuerkapitalien und steuerpflichtige Einkommen.

Die Steuerkapitalien und die steuerpflichtigen Einkommen haben betragen:

	Pro 1923	Pro 1928
	Fr.	Fr.
Rohes Grundsteuerkapital	*) 3,783,954,307	4,224,719,026
Grundpfandschulden	1,383,435,385	1,806,101,886
Grundpfändlich versicherte Kapitalien	527,053,070	536,609,012
Einkommen I. Klasse	*) 342,021,551	381,589,002
Einkommen II. Klasse	*) 55,332,095	56,880,391

	Zunahme von 1923—1928	
	absolut	in
	Fr.	%
Rohes Grundsteuerkapital	440,764,719	11,6
Grundpfandschulden	422,666,501	30,5
Grundpfändlich versicherte Kapitalien	9,555,942	1,8
Einkommen I. Klasse.	39,567,451	11,6
Einkommen II. Klasse	1,548,296	2,8

Wie schon von 1918 bis 1923, so auch im Zeitabschnitt der Jahre 1923 bis 1928 ist in bezug auf die Steuerkapitalien überall eine Erhöhung eingetreten. Beide Fünfjahresabschnitte lassen sich jedoch aus verschiedenen Gründen nur unzulänglich oder überhaupt nicht miteinander vergleichen. Einmal ist zu berücksichtigen, dass sich von 1918 auf 1923 die Bestimmungen des neuen Steuergesetzes in vollem Umfange auswirkten, die eine starke Erhöhung der Steuerkapitalien zur Folge hatten. Zudem befand man sich damals in den ersten Nachkriegsjahren mit ihren enormen wirtschaftlichen Schwankungen. Eine schwere Krise hatte damals die gesamte schweizerische Volkswirtschaft heimgesucht, die man allgemein als Absatzkrise zu bezeichnen pflegte. Seit 1922 lässt sich eine andauernde, erfreuliche Aufwärtsbewegung des Wirtschaftslebens, besonders der Industrie und des Handels feststellen. Allerdings beobachten wir zugleich eine Krise in der Landwirtschaft, die sich auch heute noch nicht gebessert hat. Abgesehen von dieser letzteren stehen die Jahre bis 1928 im Zeichen aufsteigender Konjunktur. Das widerspiegelt sich mit Deutlichkeit in unseren Zahlen. Das „Rohe Grundsteuerkapital“ mit seiner Zunahme um 11,6 % oder 440,7 Millionen Franken weist auf eine vermehrte Bau-

*) Mit Berücksichtigung der vom Steuerregisterführer von Signau erst nach Drucklegung unserer Publikation für das Jahr 1923 mitgeteilten Korrektur.